

B e s c h l u s s

77-20 5/66

in der Zeitungsdruckerei

des lieux (Zucker) B [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] August,
B [REDACTED], B [REDACTED];

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX TILDEN FOUNDATION
500 5TH AVENUE
NEW YORK 17, N.Y.

1. Proposed Investigation Initiated in _____ _____;

SECRET

den Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 2, Kaiserstr. 8,

Doklation und Beobachtungsprot.

Der 19. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Dr. Koewenholm, Dr. Graf und von der Hühlen

in der Sitzung vom 11. Februar 1966

Beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision in Urteil
des 19. Zivilsenats - Entscheidungsgemacht -
des Oberlandesgerichts München vom 19. Mai
1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Ge-
bühren und Auslagen. Die aussergerichtlichen
Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem
Landgericht einen Anspruch des Klägers auf Genehmigung einer
Badekur zur Behandlung seiner als verfolgungsbedingt aner-
kannten chronischen Duodenitis und einen Anspruch auf Erstat-
tung bisher bereits entstandener und in Zukunft noch entstehen-
der Mehrkosten für besondere Kost - in Höhe von 29.760 DM
sowie in Höhe von monatlich 60 § für die Zukunft - verneint.
Die Ablehnung des Anspruchs auf Genehmigung einer Badekur
hat es damit begründet, dass nach der gutachtlichen Äusserung
des Sachverständigen Dr. G. [REDACTED] die medikamentöse und
Diätbehandlung ausreichend seien, eine Badekur also nicht
erforderlich sei. Einen Anspruch auf Erstattung von Mehr-
aufwendungen für die Kagenschenkost hat es verneint, weil
nach den Ausführungen des Sachverständigen Dr. G. [REDACTED] die
für den Kläger erforderliche Diät ohne Mehrkosten in einem

- 3 -

normalen Haushalt hergestellt werden könne.

Diese Entscheidung wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrensrrechtlicher Art, auf. Angesichts der Bestimmung des § 30 Abs.1 BGG in der Fassung von Art. I Nr. 20 des BfG-Schlußgesetzes vom 14. September 1955 (BGBl I 1315) kann, entgegen der Meinung des Beschwerdeführers, kein rechtlicher Zweifel darüber bestehen, dass die Bestimmungen der §§ 137, 138 BGG und der Verordnung zur Durchführung des § 137 BGG (Heilverfahren) vom 2. Mai 1957 (BGBl I 425) auch insoweit entsprechende Anwendung finden, als über die Genehmigung zur Durchführung einer Badekur zu entscheiden ist. Eine solche Genehmigung hat die Notwendigkeit der Kur zur Voraussetzung (Urteil des Senate vom 17. Dezember 1965 -IV ZR 277/64- zur Veröffentlichung vorgesehen). Das Berufungsgerecht hat diese Voraussetzung aus medizinischen Gründen verneint. Diese tatrichterliche Würdigung ist der Nachprüfung im Revisionsrechtstrag grundsätzlich entzogen. Eine Verkenntung des Begriffs der Notwendigkeit einer Kur ist nicht ersichtlich. Es liegt auf der Hand, dass die Notwendigkeit einer Badekur zu verneinen ist, wenn hinsichtlich des in Betracht kommenden Leidens ein Heilerfolg durch andere Mittel zu erzielen ist. Anhaltspunkte dafür, dass der Sachverständige bei Kenntnis späterer Röntgenbilder zu einer anderen Beurteilung der Behandlungsmöglichkeiten des Leidens des Klägers gekommen wäre, sind nicht gegeben. Es kann deshalb nicht gesagt werden, dass seine gutachtliche Äußerung, auf die sich das Berufungsgebiht gestützt hat, einen die Entscheidung beeinflussenden groben Mangel aufwies.

Die Frage, ob durch die Vornahme einer Magen-schonkost in Rahmen eines Haushalts Mehrkosten entstehen, ist gleichfalls eine Frage der tatrichterlichen Würdigung. Auch insoweit ist somit nicht über eine grundsätzliche Rechtsfrage zu entscheiden. Das Vorbringen des Beschwerdeführers



führens erschöpft sich in Angriffen gegen die Beweiswürdigung, die im Revisionsrechtzug nicht berücksichtigt werden und daher auch die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen können. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers hat das Berufungsgericht seiner Entscheidung nicht die Ländervereinbarung vom 17./18. September 1963 zugrunde gelegt. Es hat diese Ländervereinbarung nicht als bindende Richtlinie angesehen, sondern nur als Erfahrungsmaterial gewertet. Dies ist rechtlich zulässig. Dass ein medizinischer Sachverständiger aufgrund seiner Erfahrung auch zur wirtschaftlichen Auswirkung einer verordneten Schonkost in einem fremden Lande Stellung nehmen kann, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Da auch in Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ZPO vorliegt, muss die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf